

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)

(Version: 01.07.2020) – Deutsch

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden EKB gelten für alle – auch zukünftigen - Geschäftsbeziehungen und Verträge hinsichtlich der Herstellung, Bearbeitung und Lieferung von Produkten und/oder der Erbringung von Dienstleistungen mit und für die nachstehenden Unternehmen der KIRCHHOFF-Gruppe:

- Deutschland: KIRCHHOFF Automotive GmbH, KIRCHHOFF Automotive Deutschland GmbH, KIRCHHOFF Witte GmbH
- Ungarn: KIRCHHOFF Hungária Kft.
- Irland: KIRCHHOFF Ireland Ltd.
- Rumänien: KIRCHHOFF Automotive Romania SRL
- Polen: KIRCHHOFF Polska Sp. z o.o.
- Portugal: KIRCHHOFF Automotive Portugal S.A.
- Spanien: KIRCHHOFF Espana S.L.U.
- China: KIRCHHOFF Automotive Suzhou Co. Ltd., KIRCHHOFF Automotive Shenyang Co. Ltd.

(im Folgenden „Besteller“ genannt).

1.2 Für die Zwecke dieser EKB werden nachstehend verwendete Begriffe wie folgt definiert:

- „Lieferant/en“ sind alle juristischen und natürlichen Personen, die der Besteller mit Lieferungen und Leistungen beauftragt.
- Unter „Lieferverträge“ sind alle Kauf-, Werkliefer-, Werk- und Dienstverträge, zu verstehen.
- „Vertragsparteien“ meint Besteller und Lieferant gemeinsam.
- „Vertragsprodukte“ sind alle in Bestellungen, Lieferplänen und Rahmenverträgen des Bestellers spezifizierte Materialien, Teile, Komponenten und Dienst-/Werkleistungen
- „verbundene Unternehmen“ sind verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, d.h. insbesondere solche Unternehmen, an denen eine Vertragspartei eine Mehrheit der Anteile hält, die an der Vertragspartei eine Mehrheit der Anteile halten sowie solche Unternehmen, die von der Vertragspartei direkt oder indirekt kontrolliert werden oder die die Vertragspartei direkt oder indirekt kontrollieren.

1.3 Auf jede Geschäftsverbindung (Bestellungen, Lieferabrufe etc.) zwischen Besteller und dem Lieferanten finden diese EKB sowie nachfolgend aufgeführte Dokumente in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung Anwendung. Diese sind für den Lieferanten verbindlich und eine Einhaltung dieser Bedingungen und der darin referenzierten Dokumente muss durch den Lieferanten jederzeit gegeben sein. Jede Abweichung hiervon muss schriftlich zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vereinbart werden.

- *KIRCHHOFF Automotive Code of Conduct / KIRCHHOFF Automotive Code of Conduct Supplier Supplement*

- *Information security guidelines for suppliers of KIRCHHOFF Automotive*
- *KIRCHHOFF Automotive Quality Assurance Guideline for Suppliers*
- *KIRCHHOFF Automotive Logistics Manual for Suppliers*

(jeweils abrufbar unter Downloads im Untermenü Einkauf auf der Homepage:
(<https://www.kirchhoff-automotive.com/company/purchasing/downloads/>).

- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vorschriften des Lieferanten sind und werden nicht Bestandteil des Vertrages zwischen Besteller und Lieferant, auch wenn der Besteller diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. BESTELLSYSTEMATIK, AUSFÜHRUNG VON LIEFERVERTRÄGEN, KÜNDIGUNG

- 2.1 Grundsätzlich und sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird, bestellt der Besteller auf Basis von Lieferplänen (englisch: „Scheduling agreements“) und darauf basierenden Lieferplanabrufen (englisch: „Scheduling agreement releases“) gemäß der nachfolgenden Systematik:

- Der Besteller teilt dem Lieferanten in regelmäßigen Abständen in Form von Lieferplänen und Lieferplanabrufen die voraussichtlich benötigte(n) Liefermenge(n) für die in diesen Mitteilungen aufgeführten Zeiträume mit.
- Lieferpläne dienen hierbei ausschließlich der Kapazitätsplanung des Lieferanten und sind für den Besteller nicht verbindlich. Der Lieferant hat die Kapazität der in den Lieferplänen genannten Mengen sicherzustellen.
- Lieferplanabrufe dienen dem tatsächlichen und rechtlich verbindlichen Abruf von Mengen, wobei hierfür die nachstehende Systematik in Form von Fertigungs- und Materialfreigaben Anwendung findet:
 - **Fertigungsfreigabe:** Die in Lieferplanabrufen aufgeführten Mengen sind für einen Zeitraum von 4 (vier) Wochen verbindlich. Der Zeitraum beginnt mit dem Erstelldatum des Lieferplanabrufs und – sofern kein neuer Lieferplanabruf vorliegt – täglich fortschreitend für den angegebenen Zeitraum. Der Besteller ist zur Abnahme dieser Mengen verpflichtet.
 - **Materialfreigabe:** Für die in Lieferplanabrufen aufgeführten Mengen für 10 (zehn) Wochen ab Erstelldatum des Lieferplanabrufs, ist der Lieferant berechtigt, Rohmaterial und Zukaufteile einzukaufen. Der Zeitraum beginnt mit dem Erstelldatum des Lieferplanabrufs und – sofern kein neuer Lieferplanabruf vorliegt – täglich fortschreitend für den angegebenen Zeitraum. Erfolgt für die entsprechenden Mengen keine Abnahme durch den Besteller, ist der Besteller verpflichtet, das für den Zeitraum der Materialfreigabe beschaffte Rohmaterial und die für diesen Zeitraum beschafften Zukaufteile zu einem angemessenen Preis abzukaufen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn und soweit der Lieferant das Rohmaterial und/oder die Zukaufteile nachweislich nicht anderweitig verwenden kann.
 - Die in Lieferplanabrufen über den Zeitraum der Fertigungs- bzw. Materialfreigabe hinausgehenden Mengen sind nicht verbindlich. Der Besteller ist für diese Mengen nicht zur Abnahme verpflichtet.

- 2.2 Unabhängig von der voranstehenden Systematik kann der Besteller auch einzelne „Bestellungen“ (englisch: „Purchase Orders“) beim Lieferanten vornehmen. Verbindliche

Lieferverträge kommen deshalb auch durch Bestellungen des Bestellers und deren Annahme durch den Lieferanten zustande.

- 2.3 Lieferplanabrufe und Bestellungen gelten als vom Lieferanten angenommen, wenn er diesen nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen (Montag bis Freitag) widerspricht oder aber mit der Ausführung des Lieferplanabrufs oder der Bestellung beginnt. Der Besteller ist zudem berechtigt, Lieferplanabrufe und Bestellungen bis zur Annahme des Lieferanten zu widerrufen.
- 2.4 Lieferplanabrufe, Bestellungen und Annahmen können verbindlich sowohl in Schriftform als auch per EDI, Web-EDI oder E-Mail erfolgen.
- 2.5 Der Besteller kann im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren Änderungen der Lieferverträge verlangen. Hierunter fallen insbesondere Änderungen hinsichtlich der bestellten Mengen sowie Ort und Zeit der Lieferung bzw. Erbringung von Leistungen. Über die Verteilung der durch ein solches Änderungsverlangen entstehenden Kosten werden sich die Parteien einvernehmlich einigen.
- 2.6 Der Besteller ist jederzeit berechtigt, von dem Lieferanten Änderungen in der Konstruktion und Spezifikation des Liefergegenstandes zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Etwaige sich hieraus ergebende Folgen, insbesondere in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten und Liefertermine, sind zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich zu regeln. Vom Lieferanten beabsichtigte Änderungen müssen beim Besteller angemeldet werden und bedürfen vor ihrer Umsetzung der schriftlichen Freigabe durch den Besteller.
- 2.7 Bestehende Lieferverträge können aus wichtigem Grund durch außerordentliche Kündigung beendet werden. Der Besteller ist überdies durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zur Beendigung berechtigt. Dies gilt auch für befristete Vertragsverhältnisse.
- 2.8 Sollte ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt worden sein, ist der Besteller berechtigt, von noch nicht erbrachten Teilen vertraglich geschuldeter Leistungen zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Dem Besteller steht zudem ein Kündigungsrecht für Lieferverträge für den Fall zu, dass der Kunde des Bestellers das zugehörige Projekt bzw. den Bezug von Teilen einstellt, für deren Fertigung der Besteller beim Lieferanten Leistungen bezieht.

3. LIEFERUNG, VERPACKUNG, ZOLL

- 3.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Haus inkl. Verpackung, Versicherung und verzollt (DDP Incoterms 2020) an die vom Besteller angegebene Anschrift, womit der Lieferant alle Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung der Ware beim Besteller trägt.
- 3.2 Für jede Lieferung ist ein Lieferschein auszustellen, der Bestell-/Freigabenummer, Datum der Bestellung/Freigabe, Artikelnummer und Artikelbezeichnung, Menge, Gewicht (Brutto/Tara), die Lieferantenummer sowie die Anschrift des Lieferanten zu enthalten hat.
- 3.3 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Lieferant für die Ausfuhr (Export) und die Einfuhr (Import) verantwortlich und hat die für den Transport und die Verzollung notwendigen Unterlagen und Angaben zu beschaffen sowie die Verzollung vorzunehmen. Der Lieferant hat dem Besteller darüber hinaus alle nachstehenden Informationen mitzuteilen und diese in den Angeboten, Abruf- und Bestellbestätigungen sowie Rechnungen des Lieferanten aufzuführen:
 - Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten.
 - für US-Waren die *Export Control Classification Number* (ECCN) gemäß *US Export Administration Regulations* (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,

- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen des Bestellers

Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie dem Besteller unverzüglich und noch vor der Lieferung der betreffenden Güter über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

- 3.4 Bei Rohstofflieferungen ist jeder Lieferung ein Warenprüfzeugnis beizufügen
- 3.5 Darüber hinaus ist der Lieferant zur Einhaltung der Bestimmungen der in Ziffer 1.3 genannten Version des „*KIRCHHOFF Automotive Logistics Manual for Suppliers*“ verpflichtet.
- 3.6 Der Lieferant hat zur Terminsicherung auf Verlangen des Bestellers ein ständiges Pufferlager zu unterhalten, das mindestens den Umfang eines durchschnittlichen Monatsbedarfs des Bestellers zu umfassen hat. Der Monatsbedarf ist entweder aus dem jeweiligen Lieferplan zu entnehmen oder anhand der vergangenen Bestellungen des Lieferanten zu ermitteln.

4. LIEFERTERMINE

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen oder -fristen ist der Eingang der Lieferung der Vertragsprodukte am Sitz des die Bestellung auslösenden Unternehmens oder an dem des vom bestellenden Unternehmen bestimmten Empfängers.
- 4.2 Ist abweichend von Ziffer 3.1 die Abholung der Ware durch den Besteller auf dessen Kosten vereinbart, hat der Lieferant dem Besteller die Verfügbarkeit der bestellten Ware mindestens 2 Werktage (Montag bis Freitag) vor Ablauf des Liefertermins per E-Mail an die vom Besteller angegebene E-Mail-Adresse zu bestätigen und die Ware einschließlich Verpackung zur Abholung bereitzustellen.
- 4.3 Der Besteller kann vereinbarte Liefertermine bis zu 3 (drei) Monate aufschieben, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung der Preise der Vertragsprodukte oder zum Kosten- bzw. Schadensersatz berechtigt ist. In diesen Fällen wird er den Lieferanten stets frühestmöglich über etwaige Terminänderungen informieren.
- 4.4 Droht die Überschreitung eines Liefertermins, hat der Lieferant dies dem Besteller unverzüglich nach Kenntnis hierüber mitzuteilen. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, nach eigener Wahl die am besten geeigneten Transportmittel zu bestimmen. Der Lieferant trägt alle ggf. anfallenden zusätzlichen Transportkosten.
- 4.5 Verfrühte Lieferungen, Teil- und Mehrlieferungen benötigen die Zustimmung des Bestellers. Fehlt diese, kann der Besteller die Annahme verweigern und die Lieferung auf Kosten des Lieferanten lagern oder zurücksenden.

5. VERZUG

- 5.1 Der Lieferant ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Besteller infolge verspäteter Lieferung entstehen.
- 5.2 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten einen pauschalierten Verzugschaden zu verlangen. Die Höhe des pauschalierten Verzugschadens beträgt 0,3 % des Wertes der betreffenden Lieferung oder Leistung pro Werktag (Montag bis Freitag) des Verzugs, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Wertes der betreffenden Lieferung oder Leistung. Haben der Besteller und der Lieferant

ihren Sitz im gleichen Land außerhalb Deutschlands, beträgt die Höhe des pauschalisierten Verzugschadens abweichend von der vorherigen Regelung 3 % des Werts der betreffenden Lieferung oder Leistung pro Werktag des Verzugs. Dem Lieferanten steht es frei, den Nachweis zu erbringen, dass dem Besteller kein Schaden entstanden ist oder dass der Schaden geringer ist als die Pauschale. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, diesen höheren Verzugschaden in voller Höhe geltend zu machen. Vom Lieferanten gezahlte Pauschalen werden auf entsprechende Schadensersatzansprüche des Bestellers angerechnet.

6. QUALITÄT UND DOKUMENTATION, UNTERAUFTRAGNEHMER, LIEFERFÄHIGKEIT

- 6.1 Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den vom Besteller oder dessen Kunden mitgeteilten produkt- oder leistungsspezifischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein. Lieferungen und Leistungen müssen zudem alle relevanten gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie VDA (Verband der Automobilindustrie) Standards (z.B. VDA Bände), die auf die Lieferbeziehung anwendbar sind, erfüllen. Alle Änderungen, wie z.B. Veränderungen an Zeichnungen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 6.2 Der Lieferant hat ein zertifiziertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem nach den branchenüblichen Standards in der Automobilindustrie (mindestens DIN EN ISO 9001 oder IATF 16949 sowie DIN EN ISO 14001) einzurichten und stets aufrecht zu erhalten. Dies ist dem Besteller unaufgefordert nachzuweisen.
- 6.3 Der Lieferant hat vor der erstmaligen Belieferung des Bestellers für jeden Produktionsstandort, an dem Produkte für den Besteller gefertigt werden, einen Product Safety and Conformity Representative (PSCR) entsprechend dem VDA Band „Produktintegrität“ zu qualifizieren und zu benennen sowie dem Besteller diesen als Ansprechpartner mitzuteilen.
- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen der in Ziffer 1.3 genannten Version der „Quality Assurance Guideline for Supplier“ des Bestellers einzuhalten.
- 6.5 Der Lieferant hat sämtliche Waren vor deren Ausgang umfassend auf ihre Mangelfreiheit hin zu untersuchen und dies zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind für mindestens 15 Jahre zu archivieren. Der Lieferant ist verpflichtet, auch weitergehende qualitätsbezogene Unterlagen für eine Mindestdauer von 15 Jahren ab deren Erstellung aufzubewahren. Dies betrifft insbesondere Entwicklungsdokumente (Zeichnungen, Prüfabläufe, Risikobewertungen, etc.).
- 6.6 Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Produkte in der Lieferkette muss gewährleistet sein. Auf den Begleitdokumenten ist insbesondere die Chargen-Nummer des Vertragsprodukts des Lieferanten anzugeben.
- 6.7 Die Beauftragung Dritter mit der Ausführung von Aufträgen oder Teilaufträgen des Bestellers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Der Besteller ist bei Zuwiderhandlung berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 6.8 Jede Änderung der Produkte durch den Besteller hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Warenursprungs, Produktionsprozessen, Produktionsstandort oder Versandort bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige gegenüber dem Besteller und der Genehmigung durch den Besteller. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Anzeige- und Genehmigungspflicht entlang seiner Produktions- und Lieferkette weiterzugeben.
- 6.9 Der Besteller sowie die Kunden des Bestellers haben das Recht, den Lieferanten nach vorheriger Ankündigung zu auditieren. Der Lieferant hat hierbei alle vom Besteller oder dessen Kunden geforderten Auskünfte zu erteilen sowie Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Prozessen und Unternehmenseinrichtungen zu gewähren. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ein entsprechendes Audit- und Zugangsrecht vom Besteller und dessen Kunden auch bei Unterlieferanten möglich ist.

- 6.10 Verlangt eine Marktüberwachungsbehörde die Überprüfung von Produktionsprozessen oder eine Offenlegung von Prüfaufzeichnungen, so hat der Lieferant den Besteller auf dessen Verlangen hin angemessen zu unterstützen und insbesondere angeforderte Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.
- 6.11 Der Lieferant hat alle Unterauftragnehmer mindestens entsprechend den Anforderungen aus diesen EKB zu verpflichten und dies dem Besteller auf Anfrage nachzuweisen.
- 6.12 Auf schriftliche Anforderung des Bestellers hat der Lieferant dem Besteller unter Einhaltung bestehender Geheimhaltungspflichten und gesetzlicher Regelungen geeignete Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem Besteller ermöglichen, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Lieferanten hinsichtlich dessen Lieferfähigkeit zu bewerten. Der Besteller ist nach Maßgabe der Ziffer 13 dieser EKB zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet, darf diese Informationen jedoch an mit dem Besteller verbundene Unternehmen weitergeben.

7. ERSATZTEILVERSORGUNG

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, hat der Lieferant die Ersatzteilversorgung für eine Mindestdauer von 15 Jahren ab Ende der Serienproduktion sicherzustellen und den betriebsfähigen Zustand der Produktionsmittel aufrechtzuerhalten. Verschrottungen während dieses Zeitraums bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Besteller. Der vereinbarte Preis für Serienteile bleibt für mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Serienproduktion unverändert.

8. ABNAHME UND WARENEINGANGSPRÜFUNG

- 8.1 Sofern es aufgrund der Art der Rechtsnatur der Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller einer Abnahme bedarf oder eine solche vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung oder Lieferung der Ware förmlich durch ein Abnahmeprotokoll. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen des Bestellers auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung der Vergütung oder durch Ingebrauchnahme der Ware ist ausgeschlossen.
- 8.2 Der Besteller wird Wareneingangskontrollen durchführen, um äußerlich sichtbare Transportschäden der Verpackung, Stückzahl und Identität der Ware zu bestimmen, und den Lieferanten informieren, wenn er hierbei Abweichungen feststellen sollte. Weitergehende Prüfungen finden grundsätzlich nicht statt. Über Mängel, die bei einer solchen Kontrolle nicht erkennbar waren („versteckte Mängel“), wird der Besteller den Lieferanten nach deren Entdeckung informieren.
- 8.3 Haben der Besteller und der Lieferant ihren Sitz im gleichen Land außerhalb Deutschlands, ist der Besteller abweichend von Ziffer 8.2 dieser EKB nicht zur Vornahme von Wareneingangskontrollen verpflichtet. Mängel wird der Besteller dem Lieferanten in diesen Fällen mitteilen, sobald diese im Rahmen des Geschäftsablaufs des Bestellers festgestellt werden.
- 8.4 Schadensmeldungen im Sinne der Ziffer 8.2 sind rechtzeitig erfolgt, wenn dem Lieferanten Mängel spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Ware bzw. im Falle von versteckten Mängeln nach Entdeckung des Mangels angezeigt worden sind. Die rügelose Zahlung einer Rechnung hat keine Bestätigung des Bestellers zur Vertragsmäßigkeit der Ware zur Folge.
- 8.5 Der Lieferant hat die von Unterauftragnehmern gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen bei Anlieferung bzw. Erbringung umfassend hinsichtlich ihrer Fehlerfreiheit zu untersuchen und die Untersuchung sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren und die Dokumente für eine Dauer von mindestens 15 Jahren aufzubewahren.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 9.1 Dem Besteller steht es frei, per Banküberweisung oder mittels eines anderen Zahlungsmittels zu bezahlen. Der Lieferant ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, an einem Gutschriftsverfahren teilzunehmen.
- 9.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Zahlung wahlweise innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Eingang der Ware beim Besteller und Zugang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.
- 9.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 9.4 Der Besteller ist berechtigt, fällige, nicht fällige und künftige Ansprüche, die ihm oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund und Rechtsverhältnis, gegen fällige, nicht fällige und zukünftige Ansprüche des Lieferanten sowie mit diesem verbundene Unternehmen aufzurechnen. Der Besteller ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der Besteller noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten geltend macht.
- 9.5 Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.
- 9.6 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder deren Einziehung durch Dritte zu veranlassen. Eine Abtretung von Ansprüchen an Dritte ist gleichwohl auch ohne Zustimmung des Bestellers wirksam. In diesen Fällen ist der Besteller zur Erfüllung seiner Pflichten berechtigt, Zahlungen sowohl gegenüber dem Lieferanten als auch gegenüber dem Dritten vorzunehmen, an den die Forderung(en) vom Lieferanten abgetreten wurden.
- 9.7 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an den Sitz des Bestellers zu übersenden. Auf den Rechnungen sind Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. Datum des Lieferabrufs), ggf. individuell geforderte Zusatzdaten des Bestellers, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins sowie die Menge der berechneten Ware anzugeben. Für jeden Lieferschein muss eine gesonderte Rechnung ausgestellt werden.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware
 - mit allen Spezifikationen, Normen, Zeichnungen und Mustern und/oder Beschreibungen des Bestellers oder des Kunden des Bestellers und
 - mit allen geltenden Industrienormen, Gesetzen und Vorschriften im Herkunftsland, dem Bestimmungsland und den Ländern, in denen die mit der Ware ausgestatteten Produkte oder Fahrzeuge verkauft werden, übereinstimmt sowie
 - dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist und
 - frei von Rechten Dritter ist.
- 10.2 Sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Fall von Sach- oder Rechtsmängeln die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Im Fall von Sach- oder Rechtsmängeln kann der Besteller vom Lieferanten Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Der Lieferant trägt sämtliche hierfür erforderlichen Kosten inklusive etwaiger Aus- und Einbaukosten. Sollte der Lieferant die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht in der vom Besteller gesetzten Frist vornehmen oder diese erfolglos sein, ist der Besteller berechtigt, entweder den Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert, den die tatsächlich gelieferte Ware im Zeitpunkt der Lieferung hatte, zu

dem Wert steht, den die vertragsgemäße Ware zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 10.4 Sollte der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht binnen der vom Besteller gesetzten zumutbaren Frist nachkommen, ist der Besteller zudem berechtigt, die Nacherfüllung und die hierfür notwendigen (Vor-) Arbeiten (z.B. Sortierung) auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Dies gilt auch in Fällen, in denen vom Besteller oder dessen Kunden aufgrund der Dringlichkeit (z.B. zur Abwehr von akuten Gefahren und/oder der Vermeidung von erheblichen Schäden) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Lieferanten die Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu gestatten oder wenn der Lieferant hierzu nicht in der Lage ist oder diese unberechtigterweise ablehnt.
- 10.5 Sind im Fall der Nacherfüllung Maßnahmen vor Ort oder im Werk, wohin die Ware vereinbarungsgemäß geliefert wurde, erforderlich (z.B. Sortierung, Nachbesserung), ist der Lieferant verpflichtet, die Nacherfüllung an diesem Ort auf eigene Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Zur Aufrechterhaltung des Produktionsbetriebs und zur Vermeidung eines Bandstillstands hat die Nacherfüllung unverzüglich zu erfolgen.
- 10.6 Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln trägt der Lieferant sämtliche hieraus entstandenen Kosten, Aufwendungen und Schäden, insbesondere die Kosten für die Fehlersuche, Aus- und Einbaukosten, sowie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten unabhängig davon, ob diese bei dem Besteller, dessen Kunden oder in deren weiteren Produktions- und Vertriebsorganisation angefallen sind.
- 10.7 Sofern der Besteller mit seinen Kunden Gewährleistungsvereinbarungen geschlossen hat, hat der Lieferant die auf seinem (mangelhaften) Lieferanteil beruhenden Kosten und Schäden zu tragen, die gemäß der kundenseitigen Gewährleistungsvereinbarungen von dem Kunden berechnet werden. Soweit möglich wird der Besteller den Lieferanten im Falle eines Kundenregresses über die Befundung und die Abwicklung informieren und diesen beteiligen (z.B. durch Vorlage von Prüfteilen).
- 10.8 Gewährleistungsansprüche verjähren in 48 (achtundvierzig) Monaten (soweit der Gesetzgeber keine längeren Fristen vorsieht) ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder, je nach Rechtsnatur, ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Im Falle einer Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist für ausgetauschte Vertragsprodukte neu zu laufen.

11. FREISTELLUNG UND RÜCKRUF

- 11.1 Auf Verlangen des Bestellers, stellt der Lieferant den Besteller sowie mit diesem verbundenen Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen Vertragsverletzungen des Lieferanten oder wegen vom Lieferanten zu vertretender Handlungen oder Unterlassungen gegen den Besteller oder mit diesem verbundene Unternehmen geltend gemacht werden. Dem Besteller steht es hierbei frei, ob er selbst die (gerichtliche) Verteidigung gegen geltend gemachte Ansprüche vornimmt oder ob er diese vom Lieferanten vornehmen lässt. Sofern der Besteller die (gerichtliche) Verteidigung übernimmt, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller auf dessen Verlangen bei der Verteidigung zu unterstützen und diesem insbesondere unverzüglich alle angefragten Informationen mitzuteilen.
- 11.2 Müssen wegen Auslieferung fehlerhafter Materialien seitens des Lieferanten Teile beim Besteller oder seinen Kunden oder im Feldeinsatz zurückgerufen oder ausgetauscht werden, hat der Lieferant die im Zusammenhang mit Rückrufaktionen oder ähnlichen technischen Maßnahmen anfallenden Kosten zu erstatten.

12. VERSICHERUNG

- 12.1 Der Lieferant hat einen industrieüblichen und angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen. Für die Dauer der Vertragsbeziehung mit dem Besteller hat der Lieferant hierbei mindestens folgenden Versicherungsschutz (weltweite Geltung) sicherzustellen:

- (Betriebs-) Haftpflichtversicherung und Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell) mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensfall und Kalenderjahr in Höhe von 10 (zehn) Millionen Euro für Personen und Sachschäden.
 - Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer mit einer Mindestdeckungssumme je Kalenderjahr in Höhe von 20 (zwanzig) Millionen Euro.
- 12.2 Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen unverzüglich einen entsprechenden Nachweis über den voranstehend aufgeführten Versicherungsschutz vorzulegen.

13. GEHEIMHALTUNG

- 13.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche nicht öffentlich zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-how, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis des anderen zu behandeln. Zusätzlich werden sie ihre Mitarbeiter schriftlich in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten und weiterhin angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung durchführen. Gleiches gilt für Unterauftragnehmer und unternehmensexterne Dienstleister.
- 13.2 Technische Dokumentation (Zeichnungen, Modelle, Muster etc.) dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung oder Reproduktion der Dokumentation ist entsprechend zu dokumentieren und nur im Rahmen betrieblicher Erfordernisse und unter Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung der Vertragsbeziehungen sind alle in dieser Vorschrift und in darüber hinausgehenden Geheimhaltungsvereinbarungen/Non Disclosure Agreements bezeichneten Unterlagen zurückzugeben oder auf Verlangen des Berechtigten zu vernichten.
- 13.3 Die Vertragsparteien dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- 13.4 Schriftwechsel jeglicher Art zwischen dem Lieferanten und dem Kunden des Bestellers, welcher die jeweiligen vom Besteller beim Lieferanten bestellten Produkte oder Dienstleistungen betrifft, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.
- 13.5 Der Lieferant ist zur Einhaltung der Bestimmungen der in Ziffer 1.3 genannten Version der „*Information security guideline for suppliers of KIRCHHOFF Automotive*“ verpflichtet.
- 13.6 Im Übrigen gelten für den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen die Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (in Deutschland durch das Geschäftsgeheimnisgesetz umgesetzt und in übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durch Umsetzung der RL 2016/943) sowie die in Geheimhaltungsvereinbarungen oder Non Disclosure Agreements getroffenen Vereinbarungen.

14. SCHUTZRECHTE, KNOW- HOW

- 14.1 Für den Umgang mit sogenannten „Schutzrechten“ und „Know-how“ gilt Folgendes: Schutzrechte im Sinne dieser EKB umfassen sämtliche gesetzlich geregelten Schutzrechte (z.B. Marken, Urheberrechte, Designs etc.). „Know-how“ umfasst produkt- und produktionsspezifisches Wissen. Schutzrechte und Know-how, die bereits vor Beauftragung des Lieferanten beim Besteller und dem Lieferanten vorhanden waren, werden als „Altschutzrechte“ bezeichnet.

Schutzrechte und Know-how, die nach der Beauftragung des Lieferanten durch den Besteller beim Lieferanten, Dritten oder beim Besteller entsteht, werden gemeinsam als „Neuschutzrechte“ bezeichnet.

- 14.2 Altschutzrechte verbleiben im Eigentum des jeweiligen Berechtigten und werden dem jeweils anderen soweit und solange zur Nutzung gewährt, wie dies zur Ausführung der Bestellung oder zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsprodukte erforderlich ist.
- 14.3 Neuschutzrechte stehen grundsätzlich und vollumfänglich dem Besteller zu. Sollte eine Übertragung nicht möglich sein (z.B. im Fall von Urheberrechten), wird der Lieferant dem Besteller eine kostenfreie, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und exklusive Lizenz gewähren.
- 14.4 Schutzzfähige Erfindungen, die von Mitarbeitern des Lieferanten in Verbindung mit der Erbringung von Entwicklungsleistungen gemacht werden, wird der Lieferant dem Besteller unverzüglich zur Übertragung anbieten. Der Lieferant hat durch entsprechende vertragliche Regelungen mit seinen Mitarbeitern eine Übertragung sicherzustellen.
- 14.5 Der Lieferant wird den Besteller bei der Registrierung von Neuschutzrechten unterstützen.
- 14.6 Sofern der Lieferant durch die Beauftragung eine damit verbundene Berechtigung erhält, (geheimes) Know-how und sonstige Schutz- oder Markenrechte des Bestellers zu verwenden, erlangt der Lieferant keine eigenen Rechte an diesen. Sämtliche Rechte stehen ausschließlich dem Besteller zu. Der Lieferant ist nicht befugt, solche Rechte zu anderen Zwecken als ausschließlich zur Erfüllung der Lieferpflichten gegenüber dem Besteller zu verwenden. Er wird diese Rechte als Geschäftsgeheimnis wahren.
- 14.7 Der Lieferant leistet Gewähr, dass durch seine Lieferungen und Leistungen sowie die Benutzung der gelieferten Ware oder Werkzeuge und Anlagen durch den Besteller keine gewerblichen Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster), Lizenz- und Urheberrechte, geschützte Bezeichnungen sowie sonstiges geistiges Eigentum Dritter verletzt werden.
- 14.8 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen und Kosten, einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung, die aus einer Verletzung oder behaupteten Verletzung diesbezüglich entstehen, frei und ersetzt dem Besteller alle hierdurch entstehenden Schäden, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

15. HÖHERE GEWALT

- 15.1 Durch jedes Ereignis, das die Befähigung einer Vertragspartei zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verhindert und das von der betroffenen Partei oder einem ihrer verbundenen Unternehmen nicht zu vertreten und für diese nicht vorhersehbar ist („höhere Gewalt“), darunter insbesondere Krieg, Aufstand, Erdbeben, Streik und innere Unruhen, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag entbunden. Die Erfüllung wird nur für die Dauer des unabwendbaren Ereignisses ausgesetzt. Die betroffene Partei hat die Gegenseite unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie nicht zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung imstande sein sollte.
- 15.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsprodukte für die Dauer der Befreiung nach Ziffer 15.1 von der Leistungspflicht des Lieferanten aus anderen Quellen zu beziehen oder herstellen zu lassen und die so bestellten Liefermengen ohne weitere Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren. In diesen Fällen gewährt der Lieferant für die Dauer der Befreiung der Leistungspflicht des Lieferanten und des (Wieder-) Aufbaus einer gleichwertigen Ersatzproduktion beim Lieferanten erforderlichen Zeit ein nicht exklusives, kostenloses, räumlich unbegrenztes, übertragbares sowie unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den zur Herstellung der Vertragsprodukte erforderlichen Altschutzrechten und Alt-Know-how.
- 15.3 Sollte ein Ereignis der höheren Gewalt länger als 30 Tage andauern, haben Besteller und Lieferant die Möglichkeit durch schriftlicher Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung den jeweiligen Vertrag zu kündigen, ohne dass Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste bestünde. Ansprüche auf Erstattung von Leistungen und Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für erbrachte Leistungen bleiben davon unberührt. Der Besteller ist im Falle der Kündigung nach dieser Ziffer

berechtigt, sämtliche in seinem Eigentum stehende Werkzeuge vom Lieferanten heraus zu verlangen.

16. COMPLIANCE

- 16.1 Der Lieferant ist bei der Ausführung seiner Geschäftstätigkeit stets zur Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen verpflichtet. Er hat insbesondere die geltenden Gesetze und Vorschriften für die Bereiche Korruption, Geldwäsche, Mindestlohn sowie Kartell- und Wettbewerbsrecht zu beachten und einzuhalten.
- 16.2 Darüber hinaus ist der Lieferant zur Einhaltung der Bestimmungen der in Ziffer 1.3 genannten Version des „KIRCHHOFF Automotive Code of Conduct Supplier Supplement“ sowie des „KIRCHHOFF Automotive Code of Conduct“ verpflichtet. Verstößt der Lieferant gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 16 oder gegen die Bestimmungen der vorgenannten Dokumente, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag und alle bestehenden Vereinbarungen mit dem Lieferant mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Geschäftsbeziehungen sofort zu beenden, ohne dass der Lieferant berechtigt ist, daraus Rechte (z.B. Schadenersatzansprüche) herzuleiten.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser EKB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht am Nächsten kommt.
- 17.3 Für alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesen EKB und den darunter begründeten Einzelverträgen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Besteller und der Lieferant ihren Sitz in demselben Land außerhalb Deutschlands haben, findet abweichend von der voranstehenden Regelung das Recht des Landes Anwendung, in dem die beiden Parteien ihren Sitz haben. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)) ist jedoch immer ausgeschlossen.
- 17.4 Sofern der Besteller und der Lieferant ihren Sitz in demselben Land außerhalb Deutschlands haben, kommen, ergänzend zu Ziffer 17.3, die am Ende der EKB befindlichen zusätzlichen Regelungen [Ziffer 19 I – VI] für das jeweilige Land zur Anwendung.
- 17.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit den vorliegenden EKB oder allen auf Grundlage dieser EKB begründeten Einzelverträge ergeben, ist Frankfurt a.M., Deutschland. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.
- 17.6 Haben der Besteller und der Lieferant ihren Sitz in demselben Land außerhalb Deutschlands, ist abweichend von Ziffer 17.5 dieser EKB für alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit den vorliegenden EKB oder allen auf Grundlage dieser EKB begründeten Einzelverträge ergeben, das staatliche Gericht ausschließlich zuständig, das in dem Land, in dem der Besteller seinen Sitz hat, für dessen Sitz zuständig ist.

18. ÜBERSETZUNGEN

Die EKB werden jeweils in deutscher, englischer, chinesischer, ungarischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer und spanischer Fassung veröffentlicht. Bei Abweichungen in den Ziffer 1- 18 ist alleine die deutsche Fassung bindend.

Bei Abweichungen in Ziffer 19 ist die Fassung in der Sprache des jeweiligen Landes, für das die jeweiligen Zusätze geltend, bindend.

19. WEITERE LÄNDERBEZOGENE REGELUNGEN: CHINA, UNGARN, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SPANIEN

I. China

Soweit der Besteller und der Lieferant ihren Sitz in China haben, wobei sich China im mit diesem Vertrag auf die Volksrepublik China Mainland und Taiwan bezieht, ausgenommen die Sonderverwaltungsregion Hongkong und die Sonderverwaltungsregion Macau, gilt ergänzend das Folgende:

1. Der Begriff "Mangel" bezieht sich sowohl auf minderwertige Qualität im Sinne des chinesischen Vertragsrechts als auch auf Mängel im Sinne des chinesischen Deliktsrechts und Produkthaftungsrechts.
2. In Abschnitt 2.7
 - (i) wird der erste Satz wie folgt geändert: Bestehende Lieferverträge können durch den Besteller beendet werden, wenn dem Besteller unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Parteien nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis bis zum vereinbarten Ende oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist fortzusetzen (Kündigung aus außerordentlichem Grund), einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Fall, dass der Lieferant bereits deutlich darauf hingewiesen hat, dass er seiner Verpflichtung nicht nachkommen wird, dass durch Handlungen des Lieferanten das Vertrauen in die Beziehung zwischen Besteller und Lieferant irreparabel geschädigt wird.
 - (ii) wird der zweite Satz wie folgt geändert: Der Besteller ist auch berechtigt, solche Verträge ohne besonderen Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ordentlich zu kündigen.
3. Abschnitt 8.3 findet keine Anwendung. Die Frist für die Wareneingangskontrolle beträgt 48 Monate. Diese Prüffrist schließt Ansprüche nicht aus, die bei einer Prüfung nach Industriestandards nicht hätten festgestellt werden können.
4. In Abschnitt 9.4 wird der erste Satz wie folgt geändert:
Der Besteller ist berechtigt, fällige, nicht fällige und künftige Ansprüche, die ihm oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund und Rechtsverhältnis, gegen fällige, nicht fällige und zukünftige Ansprüche des Lieferanten sowie mit diesem verbundene Unternehmen aufzurechnen, sobald solche zukünftigen Forderungen unterscheidbar und bestimmbar werden.
5. In Abschnitt 9.6
 - (i) wird der zweite Satz von 9.6 wie folgt geändert:
Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten an Dritte ist jedoch auch ohne Zustimmung des Bestellers gültig, wenn der Lieferant den Besteller von dieser Abtretung schriftlich in Kenntnis setzt.

(ii) der dritte Satz von 9.6 wird wie folgt geändert:

In diesen Fällen ist der Besteller berechtigt, Zahlungen zur Erfüllung seiner Pflichten sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten, an den der Lieferant den Anspruch oder die Ansprüche abgetreten hat, zu leisten, wobei eine solche Zahlung an einen Dritten oder an den Lieferanten als Befriedigung des jeweiligen Anspruchs, auf den der Besteller den Anspruch erhoben hat, gilt und diesen Anspruch für nichtig erklärt.

6. In Abschnitt 10.8 wird der erste Satz wie folgt ersetzt:
Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 (achtundvierzig) Monate (sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist) ab dem Datum der Lieferung oder, je nach Rechtsnatur der Sache, ab dem Datum der Abnahme. Im Falle einer Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistung für ersetzte Vertragsprodukte von neuem.
7. Abschnitt 17.3 wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:
Für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen EKB und den unter diesen EKB geschlossenen Verträgen gilt das Recht der Volksrepublik China. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
8. Die Abschnitte 17.5 und 17.6 werden durch den folgenden Abschnitt ersetzt:
Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen EKB oder einem auf der Grundlage dieser EKB geschlossenen Einzelvertrag ergeben, werden dauerhaft nach den anwendbaren und gültigen Regeln der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) Shanghai Sub-Commission unter Ausschluss der Gerichte entschieden. Auf diese Schiedsklausel findet das Recht der Volksrepublik China Anwendung. Das Schiedsgericht muss sich aus drei Schiedsrichtern zusammensetzen, von denen mindestens einer im Rechtssystem der Volksrepublik China ausgebildet und für die Ausübung eines Richteramtes qualifiziert sein muss. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Shanghai, China. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch.

II. Ungarn

Soweit der Besteller und der Lieferant ihren Sitz in Ungarn haben, gelten ergänzend zu den obigen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Abweichend von Ziffer 9.4 ist der Besteller ist berechtigt, fällige Ansprüche, die ihm oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund und Rechtsverhältnis, gegen fällige Ansprüche des Lieferanten sowie mit diesem verbundene Unternehmen aufzurechnen. Der Besteller ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der Besteller noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten geltend macht.
2. Abweichend von Ziffer 9.6 ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Abtretung von Ansprüchen an Dritte ist jedoch auch ohne Zustimmung des Bestellers wirksam. In diesen Fällen ist der Besteller verpflichtet, nach Erhalt eines solchen Leistungsauftrages Zahlungen zur Erfüllung seiner Pflichten an den Dritten zu leisten, an den der Lieferant die Forderung oder die Forderungen abgetreten hat.
3. Abweichend von Abschnitt 14.2 bleiben die Altschutzrechte Eigentum des jeweiligen Inhabers und werden der anderen Partei nur zur Nutzung überlassen. Die Parteien legen

hiermit fest, dass die Gegenleistung für die Nutzung von Altschutzrechten im Kaufpreis für die Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen nach Maßgabe dieser EKB enthalten ist. Zur Vermeidung von Zweifeln beschließen die Parteien, dass die gewährte Nutzung von Altschutzrechten (i) nicht exklusiv ist; und (ii) nicht an Dritte unterlizenzieren werden kann; und (iii) nur das Gebiet Ungarns abdeckt; und (iv) der allgemeinen Bedingung anderer Lizenzvereinbarungen entspricht, die für die Nutzung ähnlicher Rechte abgeschlossen wurden; und (v) auf die für die Ausführung der Bestellung oder die vertragliche Nutzung der Vertragsprodukte unerlässlichen Nutzungsbereiche und den Nutzungsumfang beschränkt ist.

4. Abweichend von Abschnitt 14.3 sind Neuschutzrechte in der Regel in vollem Umfang Eigentum des Bestellers. Sind diese Rechte nicht übertragbar (z.B. bei Urheberrechten), so räumt der Lieferant als Urheber dem Besteller eine unterlizenzierbare und ausschließliche Lizenz ohne zeitliche und räumliche Begrenzung, ohne Nutzungsbereiche und ohne Nutzungsumfang ein. Zur Vermeidung von Zweifeln legen die Parteien fest, dass der Lieferant als Urheber berechtigt ist, die Neuschutzrechte zu nutzen. Die Parteien beschließen, dass sie das Kündigungsrecht des Lieferanten als Urheber für 5 Jahre ab dem Abschluss der Lieferverträge oder der Übergabe der Neuschutzrechte ausschließen.

III. Polen

Soweit der Besteller und der Lieferant ihren Sitz in Polen haben, gelten ergänzend zu den obigen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Abweichend von Abschnitt 1.2 werden die nachstehenden Begriffe für die Zwecke der AGB wie folgt definiert:
 - "Lieferanten" sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie die organisatorischen Einheiten, die keine juristischen Personen sind, denen ein Gesetz die Rechtsfähigkeit verleiht, bei denen der Besteller Dienstleistungen oder Lieferungen bestellt.
 - "Lieferverträge" sind alle Kauf-, Liefer- und Werkverträge sowie sonstige Verträge, die sich auf die Herstellung, Verarbeitung und Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen beziehen.
2. Ergänzend zu Abschnitt 1.4, beabsichtigt der Besteller auch nicht, einen Liefervertrag abzuschließen, welcher sich widersprechende Teile der Vertragsbedingungen ausschließt.
3. Abweichend von Abschnitt 2.7 und unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechts ist der Besteller in folgenden Fällen berechtigt, von Lieferverträgen (ganz oder teilweise) zurückzutreten:
 - (i) Nichterfüllung oder unsachgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Liefervertrag durch den Lieferanten, die nicht innerhalb der vom Besteller festgelegten Frist behoben wurde – der Rücktritt ist vor Ablauf der im Liefervertrag festgelegten Frist für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen (oder des betreffenden Teils davon) zu erklären;
 - (ii) Versäumnis, Produkte zu liefern und/oder Dienstleistungen (oder einen Teil davon) innerhalb der im Liefervertrag festgelegten Frist zu erbringen - der Rücktritt ist innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der im Liefervertrag festgelegten Frist für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen (oder des relevanten Teils davon) zu erklären;

(iii) Verzögerung bei der Lieferung oder Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, die die Einhaltung der im Liefervertrag festgelegten Frist aus anderen Gründen auf Seiten des Bestellers liegen, unwahrscheinlich macht - der Rücktritt ist vor Ablauf der im Liefervertrag festgelegten Frist für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen (oder des relevanten Teils davon) zu erklären.

Sofern nicht anders vereinbart oder durch anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen vorgesehen, können Lieferverträge wie folgt gekündigt werden:

(a) Auf unbestimmte Zeit geschlossene Lieferverträge und auf begrenzte Zeit geschlossene Lieferverträge, bei denen die Kündigung ohne einen bestimmten Grund nach den anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften zulässig ist, können vom Besteller mit einer Frist von einem Monat und vom Lieferanten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden;

(b) jeder Liefervertrag kann vom Besteller aus wichtigen Gründen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die oben genannten Rücktrittsgründe, ohne Vorankündigung gekündigt werden (die Fristen für die Abgabe der Rücktrittserklärungen gelten nicht).

4. Abweichend von Ziffer 9.4 gilt, dass der Besteller berechtigt ist, mit fälligen Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund und Rechtsverhältnis, zustehen, gegen fällige Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
5. Abweichend von Ziffer 9.6 gilt, dass der Besteller im Falle der Abtretung von Forderungen an Dritte berechtigt ist, Zahlungen zur Erfüllung der Pflichten nur an den Dritten zu leisten, an den die Forderung(en) vom Lieferanten abgetreten wurde(n), sobald der Besteller der Abtretung zustimmt oder darüber ordnungsgemäß informiert wurde.
6. In Ergänzung zu Abschnitt 10.3 hat der Besteller auf Verlangen des Lieferanten eine Frist für die Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu setzen, und der Besteller ist berechtigt, die Zahlung aus dem Liefervertrag (des relevanten Teils) bis zur Erfüllung dieses Verlangens zurückzuhalten. Die Erklärung über den Rücktritt vom Liefervertrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der oben genannten Frist abzugeben, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen (oder des betreffenden Teils davon), die im Liefervertrag festgelegt ist.
7. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nach, so ist der Lieferant abweichend von Ziffer 10.4 neben anderen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet, den Schaden des Bestellers durch Erstattung der Kosten für die Nacherfüllung und/oder die Durchführung der erforderlichen (Vor-) Arbeiten (z.B. Sortierung) durch den Besteller oder einen Dritten zu ersetzen. Dies gilt auch für den zweiten Satz der Ziffer 10.4.
8. Abweichend von Abschnitt 14.2 bleiben Altschutzrechte Eigentum des jeweiligen Inhabers und werden der anderen Partei zur nicht ausschließlichen Nutzung (nicht ausschließliche Lizenz) zur Verfügung gestellt, wenn und soweit (hinsichtlich des Nutzungsumfangs, des Gebiets und der Dauer) dies für die Durchführung des Liefervertrags oder für die Nutzung der im Rahmen des Liefervertrags gelieferten Produkte/Dienstleistungen erforderlich ist. Die Einräumung des Rechts zur Nutzung von Altschutzrechten an den Besteller ist Teil der vertraglichen Leistung des Lieferanten als Gegenleistung für die Zahlung, die in der im Rahmen des Liefervertrags vereinbarten Zahlung an den Lieferanten enthalten ist. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers und in Bezug auf etwaige

gewerbliche Schutzrechte die Einräumung des oben genannten Rechts (Lizenz) zu bestätigen oder schriftlich unter den oben genannten Bedingungen zu gewähren.

9. Abweichend von Abschnitt 14.3 sind Neuschutzrechte in der Regel vollständig im Eigentum des Bestellers oder werden zugunsten des Bestellers im vollen gesetzlich zulässigen Umfang übertragen zusammen mit dem alleinigen Recht, die Ausübung von abgeleiteten Rechten als Teil der vertraglichen Leistung des Lieferanten im Rahmen des Liefervertrags als Gegenleistung für die im Liefervertrag vereinbarte Zahlung an den Lieferanten zu gestatten. Der Besteller ist nicht verpflichtet, eine weitere Vergütung oder Entschädigung für die Übertragung oder Nutzung von Neuschutzrechten zu zahlen. Wenn diese Rechte nicht übertragen werden können, gewährt der Lieferant dem Besteller eine unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare und ausschließliche Lizenz (bzw. das Recht zur Nutzung) ohne territoriale Beschränkung und ohne Kündigungsrecht für den Lieferanten. Die Lizenz (bzw. das Nutzungsrecht) wird unter den oben genannten Bedingungen bezüglich des Umfangs und der Bezahlung gewährt. Auf erstes Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen schriftlich unter den oben genannten Bedingungen zu schließen.

IV. Portugal

Sofern der Besteller und der Lieferant ihren Sitz in Portugal haben, gelten ergänzend zu den obigen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen:

Abweichend von Ziffer 9.4 wird festgelegt, dass falls gemäß Ziffer 17.3 portugiesisches Recht zur Anwendung kommt, der Besteller das Recht hat, mit dem Lieferant gegeneinander fällige Forderungen aufzurechnen. Der Besteller ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der Besteller noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten geltend macht.

V. Rumänien

Sofern der Besteller und der Lieferant ihren Sitz in Rumänien haben, gelten ergänzend zu den obigen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Abweichend von Abschnitt 2.7 können die Lieferverträge, sofern von den Parteien nicht anders vereinbart oder nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, vom Besteller jederzeit ohne vorherige Formalität, gerichtlich oder außergerichtlich, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention, im Falle der Nichterfüllung oder unsachgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten aus den Lieferverträgen, die nicht innerhalb der vom Besteller angegebenen Frist behoben wurde, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung der Lieferverträge haftet der Lieferant für alle dem Besteller entstandenen Schäden. Der Besteller ist auch berechtigt, jederzeit eine einseitige ordentliche Kündigung dieser Verträge vorzunehmen, indem er den Lieferanten 30 (dreißig) Tage vor der Kündigung schriftlich und ohne weitere Formalitäten oder Kosten benachrichtigt. Dies gilt auch für befristete Vertragsverhältnisse. Diese Klausel wurde sorgfältig gelesen und ausgehandelt, um für die Parteien voll akzeptabel zu sein, und diese Klausel wird hiermit ausdrücklich vereinbart und von den Parteien akzeptiert.
2. Abweichend von Ziffer 9.4 ist der Besteller berechtigt, mit fälligen Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund und Rechtsverhältnis, zustehen, gegen fällige Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Der Besteller ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der Besteller Ansprüche gegen den Lieferanten wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistungen oder Lieferungen geltend macht.

3. Abweichend von Ziffer 9.6 ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Abtretung von Ansprüchen an Dritte ist jedoch auch ohne Zustimmung des Bestellers wirksam. Sobald der Besteller der Forderungsabtretung zustimmt oder über diese ordnungsgemäß informiert ist, ist der Besteller berechtigt, Zahlungen zur Erfüllung der Pflichten nur an den Dritten zu leisten, an den die Forderung(en) vom Lieferanten abgetreten wurde(n). Bevor der Besteller der Abtretung zustimmt oder von ihr benachrichtigt wird, ist er berechtigt, Zahlungen für die Erfüllung der Pflichten nur an den Lieferanten zu leisten.

VI. Spanien

Sofern der Besteller und der Lieferant ihren Sitz in Spanien haben, gelten ergänzend zu den obigen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen:

1. In Abweichung von Ziff. 2.8 Satz 1:
Sollte ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt worden sein, ist der Besteller berechtigt, von noch nicht erbrachten Teilen vertraglich geschuldeter Leistungen zurückzutreten, sofern der Insolvenzverwalter hierzu seine Zustimmung erteilt. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben davon unberührt.
2. In Abweichung von Ziff. 5.2:
Es steht es dem Lieferanten für den Fall des pauschalisierten Schadensanspruchs den Nachweis zu erbringen, dass dem Besteller kein Schaden entstanden ist oder dass der Schaden geringer ist als die Pauschale, wobei der Besteller auf vorheriges Anfordern durch den Lieferanten, diesem beweiskräftig Auskunft über die Positionen und die Höhe des durch den Lieferverzug entstandenen Schadens geben wird. Im Übrigen bleibt Ziff. 5.2 EKB unberührt.
3. In Abweichung von Ziff. 8.3:
 - (i) Der Besteller wird Wareneingangskontrollen lt. Ziff. 8.2. EKB durchführen, um äußerlich sichtbare Transportschäden der Verpackung, Stückzahl und Identität der Ware zu bestimmen, und den Lieferanten informieren, wenn er hierbei Abweichungen feststellen sollte. Weitergehende Prüfungen finden grundsätzlich nicht statt. Über Mängel, die bei einer solchen Kontrolle nicht erkennbar waren („versteckte Mängel“), wird der Besteller den Lieferanten nach deren Entdeckung informieren.
 - (ii) Schadensmeldungen im Sinne der Ziffer 8.2 EKB sind rechtzeitig erfolgt, wenn dem Lieferanten Mängel spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Ware bzw. im Falle von versteckten Mängel nach Entdeckung des Mangels angezeigt worden sind. Die rügelose Zahlung einer Rechnung hat keine Bestätigung des Bestellers zur Vertragsmäßigkeit der Ware zur Folge.
4. In Abweichung von Ziffer 14.3 und 15.2:
Falls der Lieferant nach Ziff. 14.3 oder 15.2 verpflichtet sein sollte, dem Besteller eine kostenfreie, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und exklusive Lizenz (Ziff. 14.3) bzw. Nutzungsrecht (Ziff. 15.2) an Urheberrechten zu gewähren, verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf einen eventuellen Nachvergütungsanspruch.